

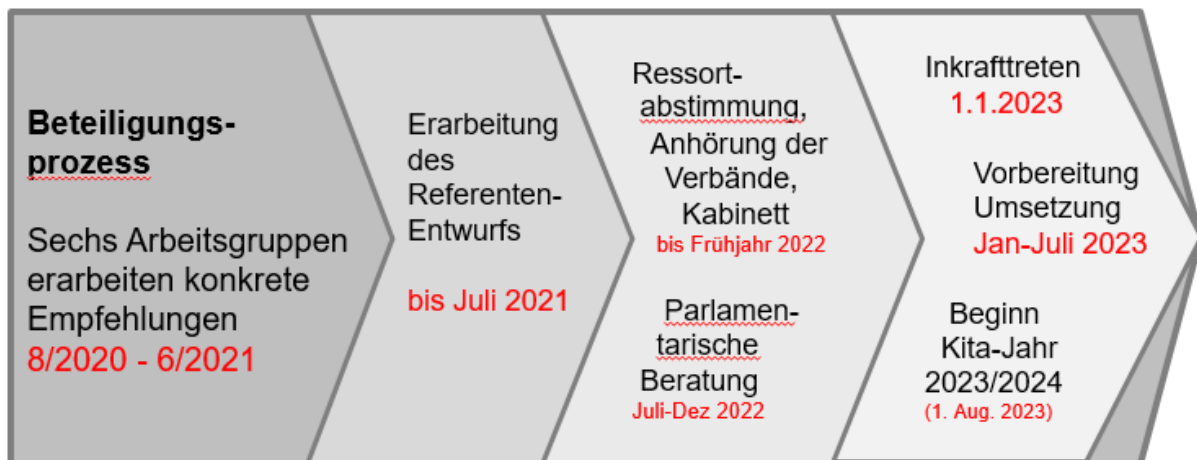


Kita-Rechtsreform 2020-2023 Zwischenstand

(Stand: 25.11.2020)

1. Die Kita-Rechtsreform

a. Zeitstrahl Kita-Rechtsreform



b. Zeitrahmen 2020-2023

- **Februar 2020:** Start Auftaktveranstaltung, umfassendes Beteiligungs- und Gesetzgebungsverfahren bis Dezember 2022
- **April 2021:** Meilensteinveranstaltung zum Reformvorhaben
- **bis Juni 2021:** 6 Arbeitsgruppen erarbeiten konkrete Empfehlungen
- **bis Juli 2021:** Erarbeitung des Referentenentwurfes
- **bis Ende 1. Quartal 2022:** Ressortabstimmung, Beteiligung Verbände
- **bis Dezember 2022:** parlamentarische Beratung
- **Januar 2023 Inkrafttreten des neuen Kita-Gesetzes**
- **bis August 2023:** Implementierung, Vorbereitung der Anwendung
- **Beginn Kitajahr 2023/2024:** Vollständige Anwendung des neuen KitaG

c. Struktur des AG-Beteiligungsprozesses

6 Themenfelder = 6 AGs –Empfehlungen –Erarbeitung Gesamtbericht

- Grundlagen (AG 1)
- Qualität und Aufgaben (AG 2)
- Angebote (AG 3)
- Fachkräfte (AG 4)
- Erlaubnis und Aufsicht (AG 5)
- Finanzierung (AG 6)

d. Arbeitsplan: AG Beteiligungsverfahren

- Von **März/August 2020** bis **Mai/Juni 2021** Arbeitsgruppenarbeit in Präsenzveranstaltungen, pandemiebedingt Videokonferenzen
- **14. April 2021** Meilensteinveranstaltung in Cottbus (geplant)
- **April/Mai 2021** Erarbeitung eines Berichtsentwurfs
- **Mai 2021** Vorlage des Entwurfes an die AG-Mitglieder und Textarbeit am Bericht
- **30. Juni 2021** Zuleitung Bericht an die Projektleiterin Frau Paepke

2. Übersicht bisheriger Diskussionspunkte (nicht vollständig)

Wichtig: Es gibt derzeit noch keine Ergebnisse. Nachfolgend wird eine Übersicht von Themen, die bisher diskutiert werden, dargestellt-

a. Grundlagen

- **Rechtsanspruch, Anspruch auf Kindertagesbetreuung**
 - Verwaltungsvereinfachung: Regelrechtsanspruch für Kita und KiGa bis 6 oder 8 h ohne Bescheid und landesweit gültig
 - Abgrenzung zu Schule (Ganztage)
- **Rechtsanspruch auf Sprachstandsfeststellung und -förderung**
 - Jedes Kind ab dem 4. Lebensjahr soll Anspruch auf sprachliche Bildung und bei Bedarf auf Sprachförderung haben, auch „Hauskinder“
 - Kitabetreiber haben ortsnahe Leistungsverpflichtung, Eltern müssen Teilnahme ermöglichen

b. Allgemeine Bestimmungen / Angebote

- **Hort**
 - Für Hort grundsätzlich kein erweiterter Rechtsanspruch mehr erforderlich
 - Hortanspruch ist subsidiär zum schulischen Angebot (Ganztage), Schule (Ganztage) / Hort in schulischer Verantwortung
 - Der tägliche Übergang Grundschule-Hort soll besser geregelt werden, eine ganzheitliche Pädagogik von Schule und Hort (Kooperation zwischen Hort-Schule), besseres Zusammenwirken von Hort mit der Schule

c. Qualität –Verbindlichkeit –Entwicklung

- **Qualitätsrahmen (Mindeststandards & anzustrebende Qualität)**
 - Es wird einen landeseinheitlichen Qualitätsrahmen geben, der aus mehreren Teilen besteht: Mindeststandards, Bedingungen für eine Finanzierung, wünschenswerte Qualität
- **Qualitätsentwicklung und -Monitoring**
 - regelmäßige, 5-jährliche interne und externe Evaluationen (Vgl. Berliner Modell), Anreizsystem

d. Öffnungszeiten, Schließzeiten

- **Regelöffnungszeiten**
 - Einführung einer Regelöffnungszeit 7 bis 17 Uhr (ggf. mit Verknüpfung der Elternbeitragspflicht/Beitragsfreiheit auf diese Zeit?)
- **Schließzeiten gesetzlich geregelt**
 - Eine Kita kann bis zu 3 Wochen zzgl. der Fortbildungstage geschlossen sein.

e. Fachkräfte

- **Personal, Fachkräfte**
 - Die „Eignung“ ist aufgrund der Grundrechtsrelevanz im KitaG zu verankern; die Details können in einer Verordnung (KitaPersV) bestimmt werden.
 - Einteilung des Personals in

- 1.pädagogische Fachkräfte
- 2.Kita-Leitung,
- 3.sonstiges pädagogisches Personal,
- 4.sonstiges Personal,
- 5.Kindertagespflegepersonen,
- 6.Fachberatung

f. Erlaubnis und Aufsicht

• **Betriebserlaubnisverfahren und Aufsicht**

- Eigenes Kapitel im neuen KitaG
- Trägerkompetenzprofil und Zuverlässigkeit Betreiber geknüpft an Erfüllung der Mindeststandards des Qualitätsrahmens und Gewährleistung der Sprachförderung als Voraussetzung der Betriebserlaubnis

g. Finanzierung

- Darstellung über Berechnung von Betreuungsstunden
- Vereinfachte Abrechnungsverfahren
- Elternbeiträge: Das Land gibt den gesetzlichen Rahmen vor und stellt Muster zur Verfügung. Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge durch die Standortgemeinden.
- Essengeld wird Teil der Elternbeiträge; außer Hort (künftig Schulessen)
- Bundesländer-und grenzüberschreitender Kostenausgleich: Wie bisher werden Kostenausgleichsregelungen aufgenommen.
- Ein Eigenanteil des Trägers entfällt, da Rechtsansprüche erfüllt werden.